

Medienmitteilung

Revision des Obligationenrechts: Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz. Sondersession des Nationalrates vom 05. Mai 2015. Rückweisungsantrag an den Bundesrat.

Der Schutz für Hinweisgeber muss verbessert werden: dazu braucht es ein verständliches und praxistaugliches Gesetz

Der Nationalrat hat die Vorlage zum Schutz für Hinweisgeber in der heutigen Sondersession an den Bundesrat zurückgewiesen. Transparency International Schweiz begrüsst den Entscheid des Nationalrats.

Bern, 05. Mai 2015. Die Gesetzesvorlage verfehlt ihren Zweck. Sie verunmöglicht praktisch die Meldung an die zuständige Behörde und den Gang an die Öffentlichkeit und bietet – entgegen dem Titel der Vorlage – keinen Schutz für Hinweisgebende. TI Schweiz begrüsst deshalb den Entscheid des Nationalrates, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen. Es braucht eine grundsätzliche Überarbeitung der Vorlage.

Bundesrat und Parlament sollten sich darüber im Klaren sein, dass die schweizerische Gesetzgebung im Bereich des Whistleblowing in keiner Weise den internationalen Standards entspricht. Es liegt im Interesse des Wirtschaftsstandortes Schweiz, wenn die Hinweisgeber von Missständen nicht als unbequeme Mitarbeiter stigmatisiert, sondern als Informanten, die grösseren Schaden abwenden wollen, betrachtet werden. Dafür dürfen die Hürden für die Meldung von Missständen am Arbeitsplatz nicht zu hoch sein.

TI Schweiz stellt folgende Ansprüche an ein Gesetz zum Schutz der Hinweisgeber:

- Anonyme Meldungen von Unregelmässigkeiten und Missständen an die interne Meldestelle müssen möglich sein.
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei der Meldung von Unregelmässigkeiten ihre Treuepflicht nicht verletzen, dürfen nicht bestraft oder diskriminiert werden.
- Eine Meldung an die zuständige Behörde ist in jedem Fall zulässig bei einer unmittelbaren und ernsthaften Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, der Sicherheit oder der Umwelt oder die unmittelbare Gefahr des Eintritts grosser Schäden besteht.
- Eine Meldung an die zuständigen Behörden ist ebenfalls zulässig, wenn der Arbeitgeber ein internes Meldesystem eingerichtet hat, dieses jedoch keine Wirkung zeigt.
- Die Meldung von Missständen an die Öffentlichkeit sollte nicht an administrativen Hürden scheitern sondern davon abhängen, ob das Vorgehen der Behörden zureichend ist und ob die zuständige Behörde selber in die gemeldete Unregelmässigkeit involviert ist.

TI Schweiz sieht in der bestehenden Vorlage eine Verschlechterung der bestehenden Gesetze und fordert eine grundlegende Überarbeitung der Vorlage. Weitere Informationen finden Sie hier:

<http://transparency.ch/de/medien/Pressemitteilungen/>

###

Transparency International Schweiz setzt sich für Korruptionsprävention und –bekämpfung in der Schweiz ein. Die Hauptaktivitäten unserer Organisation liegen in der Bereitstellung von Informationen zu Risiken der Korruption sowie den Möglichkeiten zur Prävention und Bekämpfung, Schulungen und Advocacy Arbeit.

TI Schweiz arbeitet mit Unternehmen, NPOs, der öffentlichen Verwaltung und den Medien zusammen.

TI Schweiz arbeitet mit einem Netzwerk von Experten und Behörden. Die Organisation veröffentlicht Studien sowie Ratgeber zu verschiedenen Aspekten der Korruption in der Schweiz und im Ausland und organisiert Roundtables und Konferenzen, die sich an Fachpersonen sowie ein breiteres Publikum richten.

TI Schweiz ist eine Sektion von Transparency International und finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Beiträge des Bundes und Spenden.

Für weitere Fragen:

Eric Martin, Präsident TI Schweiz
Tel : 031 382 35 50, mail: info@transparency.ch